

Dekret über die Anpassung der kantonalen Dekrete an die Einführungsgesetze zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Januar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>Dekret über die Anpassung der kantonalen Dekrete an die Einführungsgesetze zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)</p> <p>Vom</p>	<p>Dekret über die Anpassung der kantonalen Dekrete an die Einführungsgesetze zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)</p> <p>Vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>in Umsetzung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom ...¹ und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom ...²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			

¹ SAR xxx.xxx

² SAR xxx.xxx

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Januar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>I.</p> <p>Die nachstehenden Dekrete werden wie folgt geändert:</p>			
<p>1. Dekret über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (Geschäftsordnung [GO]) vom 4. Juni 1991</p>	<p>1. Dekret über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (Geschäftsordnung [GO]) vom 4. Juni 1991¹</p>			
<p>Ordnungsnummer: 220 Aufgabenbereich: Strafverfolgung und Strafvollzug Beauftragte Instanz: Regierungsrat Zuständige grossrätliche Fachkommission: Kommission für öffentliche Sicherheit Stichworte zum Aufgabenbereich: Führen von Strafuntersuchungen und Anklage von Straftaten; Vollzug von Strafen und Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Kriminalität und zur Reduktion des Risikos von Rückfällen der Verurteilten. Übertragbarkeit des Globalbudgets: Nein</p>	<p>Anhang 2 Ordnungsnummern 220, 250 und 255 (neu)</p> <p>Ordnungsnummer: 220 <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹ AGS Bd. 13 S. 547; Bd. 14 S. 453, 498, 499, 689, 710; 1995 S. 59; 1997 S. 83; 1998 S. 259; 2001 S. 266; 2002 S. 67, 346; 2004 S. 126; 2005 S. 82; 2007 S. 226; 2008 S. 97, 508 (SAR 152.210)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Januar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p><u>Ordnungsnummer:</u> 250 <u>Aufgabenbereich:</u> Strafverfolgung <u>Beauftragte Instanz:</u> Regierungsrat <u>Zuständige grossrätliche Fachkommission:</u> Kommission für öffentliche Sicherheit <u>Stichworte zum Aufgabenbereich:</u> Führen von Strafuntersuchungen, Erlass von Strafbefehlen, Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen sowie Anklage von Straftaten im Erwachsenen- und Jugendstraftprozess; Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen. <u>Übertragbarkeit des Globalbudgets:</u> Nein</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Januar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p><u>Ordnungsnummer:</u> 255 <u>Aufgabenbereich:</u> Straf- und Massnahmenvollzug <u>Beauftragte Instanz:</u> Regierungsrat <u>Zuständige grossrätliche Fachkommission:</u> Kommission für öffentliche Sicherheit <u>Stichworte zum Aufgabenbereich:</u> Vollzug von Strafen und Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Kriminalität und zur Reduktion des Risikos von Rückfällen der Verurteilten; Bewährungshilfe; Führung und Betrieb der Vollzugsanstalten; Führung und Betrieb der Bezirksgefängnisse; Rechtssetzung und Rechtsmonitoring im gesamten Bereich des Strafrechts. <u>Übertragbarkeit des Globalbudgets:</u> <u>Nein</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Januar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>2. Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999</p>	<p>2. Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999¹</p>			
<p>Anhang II Ziff. 1 Abs. 2 lit. a</p> <p>² Die nachfolgenden Personalgruppen fallen unter § 22 Abs. 1 lit. e:</p> <p>a) Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte, Jugendanwältinnen bzw. Jugendanwälte, Untersuchungsrichterinnen bzw. Untersuchungsrichter, Bezirksamtmann, Bezirksammann-Stellvertreterin bzw. -Stellvertreter und die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen sowie der verwaltungsinternen Schlichtungskommission im Sinne von § 29;</p>	<p>Anhang II Ziff. 1 Abs. 2 lit. a</p> <p>² Die nachfolgenden Personalgruppen fallen unter § 22 Abs. 1 lit. e:</p> <p>a) _ Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen sowie der verwaltungsinternen Schlichtungskommission <u>gemäss</u> § 29;</p>			

¹ AGS 1999 S. 397; 2000 S. 189; 2001 S. 77; 2004 S. 209 ; 2005 S. 244 ; 2006 S. 248 ; 2007 S. 59; 2008 S. 494 (SAR 165.130)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Januar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>3. Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987</p>	<p>3. Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987¹</p>			
<p>§ 16 und Marginalie 2. Sühneverfahren im Privatstrafverfahren</p> <p>Die Gebühr für das Sühneverfahren im Privatstrafverfahren beträgt Fr. 26.– bis Fr. 130.–.</p>	<p>§ 16 und Marginalie 2. <u>Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht</u></p> <p><u>Das Zwangsmassnahmengericht kann in Entscheiden, die es auf Antrag der angeschuldigten oder angeklagten Person oder auf Antrag Dritter fällt, eine Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 500.– erheben.</u></p>			
<p>§ 17 Marginalie und Abs. 1 3. Verfahren vor Bezirksgericht und Jugendgericht</p> <p>¹ Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor dem Bezirksgericht einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 130.– bis Fr. 6'510.–.</p>	<p>§ 17 Marginalie und Abs. 1 3. Verfahren vor <u>Einzelgericht</u>, Bezirksgericht und Jugendgericht</p> <p>¹ Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor dem <u>Einzelgericht oder vor dem Bezirksgericht</u> einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. <u>150.–</u> bis Fr. <u>6'500.–</u>.</p>			
<p>§ 18 Abs. 2</p> <p>² Der Präsident der Beschwerdekammer in Strafsachen kann in Entscheiden, die er auf Antrag des Angeschuldigten oder des Angeklagten fällt, eine Gebühr von Fr. 26.– bis Fr. 260.– erheben.</p>	<p>§ 18 Abs. 2</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹ AGS Bd. 12 S. 473 ; Bd. 14 S. 271; 1997 S. 161; 1998 S. 265; 2002 S. 442; 2006 S. 248 (SAR 221.150)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Januar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
4. Dekret über die Begnadigung vom 17. März 1981	4. Dekret über die Begnadigung vom 17. März 1981 ¹			
<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>² Am Tag der Verhandlung gibt der Präsident der Kommission für Justiz ohne weitere Angaben die Zahl der Entscheide bekannt, welche die Kommission in eigener Kompetenz gefällt hat (§ 19 Abs. 1^{bis} der Strafprozessordnung, StPO), mit dem Hinweis, dass der Grosse Rat durch besonderen Beschluss den Entscheid über ein einzelnes oder mehrere dieser Gesuche an sich ziehen kann. Macht der Grosse Rat von diesem Recht keinen Gebrauch, bleibt es beim Entscheid der Kommission.</p>	<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>² Am Tag der Verhandlung gibt der Präsident der Kommission für Justiz ohne weitere Angaben die Zahl der Entscheide bekannt, welche die Kommission in eigener Kompetenz gefällt hat _ , mit dem Hinweis, dass der Grosse Rat durch besonderen Beschluss den Entscheid über ein einzelnes <u>Gesuch</u> oder mehrere _ Gesuche an sich ziehen kann. Macht der Grosse Rat von diesem Recht keinen Gebrauch, bleibt es beim Entscheid der Kommission.</p>			
	<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>			

¹ AGS Bd. 10 S. 556; 2006 S. 254 (SAR 253.710)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Januar 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>III.</p> <p>Es werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Dekret über die Organisation der Staatsanwaltschaft sowie des kantonalen Untersuchungsrichteramtes und die ergänzende Organisation des Strafuntersuchungswesen bei den Bezirksamtern (Organisationsdekret zur Strafprozessordnung) vom 11. Juni 1974¹, 2. das Dekret über die Jugendstrafrechtspflege (DJStP) vom 14. November 2006². 			
	<p>IV.</p> <p>Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Gossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			

¹ AGS Bd. 8 S. 707; Bd. 11 S. 62; 2001 S. 95 (SAR 251.110)

² AGS 2006 S. 235; 2008 S. 423 (SAR 251.150)